



ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Kein Etikettenschwindel beim Bürgergeld!

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass sie „Hartz IV“ durch ein neu einzuführendes „Bürgergeld“ überwinden will. Bis Ende dieses Jahres will sie deswegen das SGB II reformieren.

Das ist aus Sicht von Betroffenen und ihren Organisationen im Prinzip zu begrüßen, denn mit „Hartz IV“ kann es weder soziale Sicherheit für Erwerbslose und prekär Beschäftigte noch ein Ende des durch die Reformen der Agenda 2010 verschärften Drucks auf die Löhne geben. Die gegenwärtigen massiven Preissteigerungen machen es außerdem dringlicher denn je, die weitere Verarmung noch größerer Teile der Bevölkerung zu verhindern.

Doch das, was bisher über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung und die Pläne zur Erhöhung der Regelleistung Anfang 2023 bekannt geworden ist, reicht bei weitem nicht aus. Das Bündnis „AufRecht

bestehen“ ruft daher für den 14. Oktober zu Aktionen auf.

– Näheres siehe Einleger –

Arbeitshilfe zu möglichen steigenden Energiekosten

Das Bündnis „AufRecht bestehen“ hat eine Arbeitshilfe zu sozialrechtlichen Möglichkeiten der Übernahme der aktuell geradezu explodierenden Energiekosten erstellt, die in der Beratung sehr nützlich sein kann.

Die Arbeitshilfe stellt dar, welche Möglichkeiten im SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder in der Ausbildungsförderung zur Kostenübernahme bei Nachzahlungen aufgrund der Gas-, Öl- oder Stromkostenabrechnung bestehen.

Ebenso dazu, wie es dann mit im Anschluss erhöhten Abschlägen an die Energieversorger steht. Zudem enthält die Broschüre Tipps dazu, was getan werden kann, wenn der Versorger den bestehenden vergleichsweise günstigen Gas- oder Stromvertrag außerordentlich kündigt, so dass teure Ersatztarife drohen. Zur Arbeitshilfe geht es hier:

https://www.erwerbslos.de/images/Handreichung_%C3%9Cbernahme-Energiekosten_19.08.2022.pdf

Fast ein Drittel aller Studierenden von Armut betroffen

Eine neue Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands sagt, dass 30%

INHALT

- Kein Etikettenschwindel beim Bürgergeld!
- Sanktionen bewirken nichts Gutes
- Übernahme von rasch steigenden Energiekosten
- BSG-Urteile u.a.



aller insgesamt 2,9 Mio. Studierenden im Jahr 2020 in Armut lebten. Die von Armut betroffenen Studierenden hatten im Schnitt nur 802 Euro zum Leben zur Verfügung. Die Lücke zur Armutsgrenze für sie lag 2020 bei 463 Euro im Monat.

Besonders schwierig ist die Situation von Studierenden, die alleine wohnen. Von ihnen waren 2020 ungefähr vier von fünf von Armut betroffen.

Ein Viertel derer, die in Ein-Personen-Haushalten leben, müssen ihr Leben mit weniger als 600 Euro Einkommen im Monat fristen. Auch 45% der Studierenden mit BAföG zählen als arm.

Angesichts des Preisanstiegs und der bescheidenen Regierungsvorschläge für eine BAföG-Reform ist zu befürchten, dass die Situation für die Betroffenen so bald nicht besser wird.

Quelle: <https://tinyurl.com/2p8bwp35>



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:
www.erwerbslos.de
oder Telefon 030/ 868 767-0

Fast 800.000 Erwerbstätige im Alg II

Nach den letzten verfügbaren Angaben aus dem Jahr 2021 stocken insgesamt rund 790.000 Menschen ihr unzureichendes Erwerbseinkommen mit „Hartz IV“ auf. Davon sind etwa 257.000 Minijobber oder Mini-jobberinnen, 455.000 gehen einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach (viele davon in Teilzeit) und weitere 78.000 sind als Selbstständige tätig. Wie hoch die Zahl derer ist, die ihren unzureichenden Lohn mit Kinderzuschlag und/ oder Wohngeld aufstocken oder ganz auf ergänzende Sozialleistungen verzichten, ist dagegen nicht bekannt.

Die Angaben der Bundesregierung belegen ferner, dass rund 49% aller Betroffenen, die ihr niedriges Erwerbseinkommen mit „Hartz IV“ aufstocken müssen, dies schon seit mindestens vier Jahren tun. Besonders häufig sind dies Beschäftigte im Reinigungsgewerbe, in Gaststätten und Hotels, in der Sicherheitsbranche sowie in den Bereichen Verkehr und Logistik. Da zudem andere Betroffene eine Ausbildung absolvieren, vorübergehend krank sind, in der Elternzeit sind oder eine andere Person im Haushalt pflegen, wird deutlich, dass viele Menschen, die „Hartz IV“ beziehen, eigentlich in irgendeiner Form einen Arbeitsmarktbezug haben.

Das alles ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf mehrere kleine Anfragen der Linken im Bundestag (BT-Drs. 20/1378 und BT-Drs. 20/2147).

Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen steigt deutlich

Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist nach Feststellungen der Abteilung Arbeitsmarktpolitik des DGB während der Corona-Krise deutlich gestiegen. So sind im Oktober 2021 166.000 Schwerbehinderte betroffen – über 10 Prozent mehr als zwei Jahre vorher. Zwar haben schwerbehinderte Arbeitslose einen besonderen Kündigungsschutz. Der hilft jedoch nur noch sehr begrenzt, wenn das gesamte Unterneh-

men von der Pleite bedroht ist. Für schwerbehinderte Menschen ist es zudem deutlich schwerer als für andere Arbeitslose, einen neuen Job zu finden. Das gilt, obwohl die Betroffenen im Schnitt besser qualifiziert sind als andere Arbeitslose. Denn viele Unternehmen glauben dem Vorurteil, wonach Behinderte nur eingeschränkt leistungsfähig seien.

Viele Betroffene schaffen den Weg in ein Arbeitsverhältnis zurück gar nicht mehr. Sie ziehen sich vom Arbeitsmarkt zurück, da sie dort keine Chance mehr für sich sehen, und gehen z.B. in Rente.

Der DGB fordert daher eine deutlich bessere Unterstützung der Be-

troffenen durch die Agenturen für Arbeit und durch die Jobcenter. Erforderlich sei ferner ein Arbeitsmarktprogramm für die Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen. Außerdem sollten die Unternehmen angehalten werden, ihre Beschäftigungspflicht ernst zu nehmen – sage und schreibe ein Viertel aller Unternehmen beschäftigt überhaupt keine Schwerbehinderten.

Die Beiträge zur Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die keine oder kaum Betroffene beschäftigen, sollte deshalb erhöht werden. Unwillige Unternehmen müssten zudem viel konsequenter behördlich angegangen werden, so der DGB.



Übernahme der tatsächlichen Heizkosten: Wie es gehen kann

Die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) hat erfahren, dass die Orientierung am Heizkostenspiegel im Bereich des Jobcenters Oldenburg bis auf weiteres außer Kraft gesetzt ist. Heizkostenabschläge und etwaige Nachzahlungen an Energieversorger würden in voller Höhe und in Form eines Zuschusses übernommen. Das Jobcenter in der Stadt Oldenburg hat auf seiner Website den Flyer zu den Kosten der Unterkunft entsprechend überarbeitet. Dort ist nun zu lesen: „Die Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe anerkannt.“

Auch bei Leistungsberechtigten, die schon länger „Hartz IV“ beziehen und deren Kosten der Unterkunft über

der jeweiligen Mietobergrenze liegen und vom Jobcenter Oldenburg aktuell nicht mehr in voller Höhe übernommen werden, sollen jetzt wenigstens die Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Das gilt jedoch leider nicht für andere Mietbestandteile. Bei kurzzeitiger Hilfebedürftigkeit, die durch eine hohe Heizkostenrechnung entsteht, ist ein Antrag auf „Hartz IV“ in dem Monat der Fälligkeit der Rechnung möglich. Das Jobcenter Oldenburg will dann bei der Berechnung der Leistungshöhe nur isoliert diesen Monat betrachten, so dass z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld außen vor bleiben.



BSG v. 25.5.2022 (B 11 AL 8/21 R): Für Arbeitslose, die in den letzten zwei Jahren vor Entstehung eines neuen Anspruchs mindestens einen Tag Arbeitslosengeld aufgrund eines früheren Anspruchs bezogen haben, gilt eine Schutzregelung: Die neue Leistung muss mindestens danach bemessen werden, was die Betroffenen vorher an Arbeitslosengeld bekommen haben (§ 51 Abs. 4 SGB III). Das gilt jedoch nicht, wenn in den zwei Jahren vor erneutem Eintritt gar kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestanden hat. Etwa deshalb, weil jemand in dieser Zeit selbstständig tätig war und Gründungszuschuss bezogen hat. Solche Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung sind dem Bezug von Arbeitslosengeld ausdrücklich nicht gleichgestellt.



BSG v. 18.5.2022 (Az. B 7/14 AS 1/21 R): Das BSG hat einer Frau die von ihr geltend gemachten weiteren 5,06 Euro an Stromkosten für die Warmwasseraufbereitung zugesprochen. Zusammen mit den vom Jobcenter bereits berücksichtigten Kosten für den Betriebsstrom für die Gastherme bleibe der nun berücksichtigte Betrag immer noch unter der Höhe des – scheinbar von der Klägerin nicht geltend gemachten - Mehrbedarfs für die Warmwassererhitzung mittels Strom, stellt das BSG fest.

BSG v. 18.5.2022 (Az. B 7/14 AS 27/21 R): Den Klägerinnen stehen laut BSG als Ausländer*innen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe, kein Alg II zu. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA), da die Bundesregierung da in Bezug auf Alg II eine Ausnahme angemeldet habe. Jedoch könne das EFA Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII eröffnen. Das habe das zuständige LSG von NRW noch zu prüfen, meint das BSG.

BSG vom 18.5.2022 (B7/14 AS 9/21 R): Die Auszahlung von Überstundenvergütung für insgesamt 242 Arbeitsstunden stellt eine einmalige Einnahme im dem Monat dar, in dem das Geld zufließt. Diese einmalige Einnahme ist vorab um Freibeträge nach § 11b Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 6 SGB II (Steuern, Sozialabgaben, Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibetrag) zu bereinigen und danach auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen, so das BSG. Die einmalige Einnahme sei auch bei zusätzlich vorhandenem laufenden Erwerbseinkommen wie eine eigene Einkommensart zu behandeln.

BSG vom 13.7.2022 (B 7/14 AS 75/20 R): Trinkgeld ist laut BSG nicht als Einkommen bei der Berechnung von Alg II zugrunde zu legen. Denn Trinkgeld werde freiwillig und ohne Rechtspflicht gegeben. Etwas anderes gelte nur, wenn das Trinkgeld die Lage von Betroffenen so günstig beeinflusse, dass daneben der Bezug von Alg II nicht gerechtfertigt sei. Das sei aber nicht der Fall, wenn die entsprechenden Einnahmen in der Regel 10% des maßgeblichen Regelbedarfs nicht übersteigen würden, sofern nicht besondere Umstände vorhanden seien, erklärt das Gericht.

BSG vom 13.7.2022 (B 7/14 AS 52/21 R): Die Frage, ob das Jobcenter die Mietschulden der alleinerziehenden Klägerin übernehmen muss, hängt davon ab, ob es auch im fraglichen Zeitraum ganz oder teilweise zur Übernahme der Miete verpflichtet

war. Das ist bisher unklar und muss im weiteren Verfahren noch ermittelt werden. Das BSG weist aber darauf hin, dass das Jobcenter ggf. auch private Mietschulden zu übernehmen habe, da sich die Betroffene zwischendurch auch von Bekannten Geld geliehen habe, um eine Wohnungskündigung abzuwenden. Für Zeiträume, in denen das Jobcenter nicht von Anfang an eigentlich zur Übernahme der Mietkosten verpflichtet gewesen sei, habe das Amt ferner zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen einer (in der Regel darlehensweisen) Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II vorlägen.



BSG v. 16.2.2022 (Az. B 8 SO 1/20 R): Ob das Sozialamt nach § 105 SGB XII einen Kostenersatz für doppelt gezahlte Leistungen verlangen kann, hängt davon ab, ob die Rentenversicherung eine Nachzahlung auszahlt, ohne zu wissen, dass jemand aufstockend vom Sozialamt auch Grundversicherung bekommt. Wenn die Rentenversicherung einem oder einer Rentner*in das Geld ohne Kenntnis von den zusätzlichen Leistungen des Sozialamts auszahlt, muss der bzw. die Betroffene dem Sozialamt den nachgezahlten Betrag ersetzen.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Foto: Werner Bachmeier; Grafik: Paritätischer Wohlfahrtsverband.

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Anrechnung der Übungsleiterpauschale auf Sozialleistungen

Bestimmte nebenberufliche Arbeiten - z.B. als Trainer*in im Sportverein, als Chorleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in sowie aus künstlerischen Tätigkeiten und der Pflege alter, kranker und behinderten Menschen – gelten gesellschaftlich als wertvoll und wichtig.

Um die Ausübung dieser Tätigkeiten zu fördern, sieht das Steuerrecht dafür die so genannte Übungsleiterpauschale vor.

Deren Höhe macht derzeit 3.000 EUR pro Jahr aus (vgl. § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes/ EStG). Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist dabei, dass die Tätigkeit nicht haupt-, sondern nebenberuflich ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn der zeitliche Umfang nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs ausmacht.

Die Übungsleiterpauschale soll zudem nur geltend gemacht werden können, wenn mit der Tätigkeit ein direkter persönlicher Kontakt mit pädagogischer Zielsetzung zu betreuten Menschen verbunden ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können die diese Nebentätigkeiten Ausübenden erhebliche Steuern sparen. Sozialabgaben werden darauf ebenfalls nicht fällig.

Auch Arbeitslose im Bezug von Arbeitslosengeld oder Alg II sowie Menschen, die Erziehungsgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder BAföG beziehen, können von entspre-

chenden Tätigkeiten profitieren. Dies auch, weil die Einnahmen nicht oder bzw. zum Gutteil nicht bedarfsmindernd auf Arbeitslosengeld, Alg II, Wohngeld, usw. angerechnet werden.

Arbeitslosengeld

Als Nebeneinkommen „nicht anrechnungsfähig“ sind gemäß der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit „Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind“ (FW zu § 155 SGB III vom 18.3.2022; Nr. 155.1.3). Aufwandsentschädigungen für steuerbegünstigte Tätigkeiten als Übungsleiter, Chorleiterin, Betreuer, usw. dürfen also bis zum Wert von 3.000 Euro jährlich nicht auf Arbeitslosengeld angerechnet werden. Auf den Monat umgerechnet, sind das 250 Euro im Monat, die jemand anrechnungsfrei als Übungsleiter oder in vergleichbarer steuerbegünstigter Tätigkeit dazu verdienen darf.

Zu beachten ist jedoch, dass die Dauer der Nebentätigkeit in der Woche nur weniger als 15 Stunden ausmachen darf, da Betroffene ab einer Tätigkeit von 15 Wochenstunden nicht mehr als arbeitslos gelten.

Alg II bzw. „Hartz IV“

Wer Alg II bezieht und für eine Tätigkeit als Trainer oder Trainerin im Sportverein, usw. eine Aufwandsentschädigung bekommt, die im Rahmen der Übungsleiterpauschale steuerbegünstigt ist, kann monatlich 250 Euro anrechnungsfrei dazuverdienen. Das steht in § 11 b Abs. 2 des SGB II. Eine Anrechnung auf Alg II kann sich nur ergeben, wenn jemand monatlich mehr erhält oder sich die ganze Pauschale in einem Schlag auszahlen lässt.

Eine Anrechnung kann ferner stattfinden, wenn man neben der steuerbegünstigten ehrenamtlichen noch eine weitere reguläre Erwerbstätigkeit ausübt. Sofern die Einnahmen aus beiden Tätigkeiten 250 Euro im



Das nächste A-Info (Nr. 210) erscheint voraussichtlich im Dezember 2022.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 14.9.2022.

Monat überschreiten, muss das Jobcenter den übersteigenden Betrag nach den gleichen Freibetragsregelungen wie denen bei Erwerbstätigkeit anrechnen (§ 11 b Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Tipp für Arbeitslose: Immer wieder kommt es vor, dass die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter die Rechtslage nicht kennt oder ignoriert und den erhöhten Freibetrag von 250 EUR im Monat nicht berücksichtigt.

In solchen Fällen sollten sich Betroffene von der Stelle, für die sie tätig sind, eine Bescheinigung ausstellen lassen, dass es sich bei ihrer Tätigkeit um eine steuerbegünstigte nach § 3 Nr. 26 EStG handelt.

Darauf gestützt sollten Betroffene Widerspruch erheben und ggf. auch auf die entsprechende Dienstanweisung hinweisen.

Andere Sozialleistungen

Auf Kindergeld wird kein anderes inländisches Einkommen angerechnet. Auch beim BAföG werden Einnahmen aus der Übungsleiterpauschale nicht als Einkommen angerechnet, da sie „für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes“ bestimmt sind (vgl. § 21 Abs. 4 BAföG).

Beim Wohngeld bleiben Einnahmen bis zur Höhe des jährlichen Steuerfreibetrags von 3.000 Euro außen vor, eine Anrechnung findet nicht statt (vgl. § 14 WOGG). Die Einkommensanrechnung beim Kinderzuschlag richtet sich nach den gleichen Regeln wie beim Alg II, 250 Euro im Monat dürfen also z.B. anrechnungsfrei dazu verdient werden.

Während des Elterngeldbezugs werden Einnahmen im Rahmen der Übungsleiterpauschale von 3.000 Euro nicht angerechnet.

In eigener Sache



Ein großes Dankeschön von uns an alle, die das A-Info in Zukunft per Mail im pdf-Format zugesendet bekommen wollen. Wir planen nun die Lesbarkeit des A-Infos am Bildschirm zu erhöhen, wahrscheinlich schon zur kommenden Ausgabe.

Etikettenschwindel „Bürgergeld“

Wir fordern eine armutsfeste und repressionsfreie Grundsicherung

13,8 Millionen Menschen lebten in der Bundesrepublik nach Auskunft des aktuellen Armutsberichts des Paritätischen Gesamtverbandes bereits 2021 in Armut. Die aktuelle Energie- und Inflationskrise dürfte diese erschreckende Zahl nochmal massiv erhöhen. Im August 2022 lag die offizielle Inflationsrate bei 7,9 Prozent. Doch diese Zahl bildet das reale Problem für einkommensarme Haushalte nur ungenügend ab. So stiegen z.B. im August die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke um 15,7 Prozent, die Verbraucherpreise für Strom sogar um 16,6 Prozent! Und das scheint bei weitem noch nicht das Ende der Fahnenstange zu sein. So prognostiziert die Bundesbank z.B. für den Herbst eine Inflationsrate von zehn Prozent.

Besonders für diejenigen, die schon vor der Krise finanziell nicht über die Runden gekommen sind, prekär Beschäftigte, arme Rentner*innen und Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen, ist die Aussicht auf Herbst und Winter äußerst düster. Die bisher von der Bundesregierung geplanten Entlastungen ändern daran wenig. Eine Reform des Systems der Existenzsicherung, die das repressive, Armut und Angst verursachende Hartz IV-System tatsächlich überwinden würde, ist daher überfällig. Leider lässt der vorliegende Gesetzentwurf an diesem Anliegen jedoch erhebliche Zweifel aufkommen. Es ist durchaus anzuerkennen, dass einige Aspekte der geplanten Reform Verbesserungen beinhalten. So sollen zum Beispiel die Wohnkosten für die ersten zwei Jahre in voller Höhe übernommen werden. Doch das ist nicht genug. Die Jobcenter müssen die Kosten der Unterkunft vielmehr dauerhaft voll übernehmen.

Vorgesehene Regelsatzerhöhung reicht nicht

Ein entscheidender Knackpunkt ist ferner die Höhe der Regelleistung. Nach jetzigem Informationsstand (Mitte September 2022) plant die Bundesregierung zum Jahreswechsel nur eine Erhöhung beispielsweise des Regelsatzes für alleinstehende Erwachsene von zurzeit 449 auf 502 Euro läge, also um 53 Euro. Für volljährige Partner soll es künftig 451 Euro geben. Für Kinder sind je nach Alter zwischen 318 und 420 Euro vorgesehen. Die Regelleistung reicht jetzt schon vorne und hinten nicht mehr. Das gilt erst recht angesichts der immer weiter steigenden Preise. Notwendig ist daher eine deutliche Erhöhung der Regelsätze. Die Regelleistung für Er-

wachsene muss daher auf 678 Euro im Monat und die Regelleistung für Kinder und Jugendliche dementsprechend ebenfalls deutlich angehoben werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Regelsätze bei größeren Preissteigerungen in den besonders relevanten Bereichen der Existenzsicherung sofort angepasst werden.

Die explodierenden Energiekosten müssen bis zur gesetzlichen Regelung des „Bürgergeldes“ durch vollständige Übernahme bis dahin entstandener Abschläge und Nachzahlungen abgedeckt werden. Der Bereich der Haushaltsenergie muss aus der Regelleistung herausgenommen und bis zu einem am Stromspiegel orientierten Grundverbrauch übernommen werden. Ebenso muss es Extraleistungen für die Anschaffung von Kühlschrank, Waschmaschine und anderen wichtigen Haushaltsgeräten geben, deren Kosten in der gegenwärtigen Regelleistung nicht angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind weitere Schritte zur Überwindung von „Hartz IV“ notwendig. So sollten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Kindergrundsicherung erhalten, die jedoch klar über die Zusammenfassung bisheriger Leistungen für Kinder hinausgehen muss. Die Leistungen des „Bürgergeldes“ müssen für alle hier lebenden Menschen einfach, schnell und frei von Willkür und Schikane zugänglich sein. Die Sozialbehörden sollen die aus dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum abgeleitete Leistungshöhe des Bürgergeldes auch nicht durch ratenweise Abtretungen oder Aufrechnungen für eine Kautions-, Nachzahlungen, u.a. untergraben dürfen.

Beim Zugang zu Leistungen darf es weder Ausschlüsse von EU-Bürger*innen geben, noch unnötige Hürden bei der Antragsstellung. Niemand darf gegen seinen Willen zur Aufnahme einer nicht gewünschten Tätigkeit, Maßnahme o.ä. gezwungen werden. Sanktionen sind dementsprechend abzuschaffen. Stattdessen muss der Bereich der individuellen Beratung ausgebaut werden sowie die Förderung gewünschter Ausbildungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen.

Aktionstag am 14.10.22 geplant

Das Bündnis „AufRecht bestehen“ ruft nun zu einem dezentralen, bundesweiten Aktionstag am 14. Oktober 2022 auf. Ohne Druck von unten wird das „Bürgergeld“ von den Verantwortlichen nicht so ausgestaltet werden, dass sich mit ihm ein menschenwürdiges Leben bestreiten lässt.

Ziel ist es, unsere Forderungen laut und deutlich auf die Straße tragen. Möglich wären z.B. Infostände vor Jobcentern, in Fußgängerzonen oder vor Supermärkten, Schautafeln mit Erfahrungsberichten, Einladungen zu eigenen Veranstaltungen ...

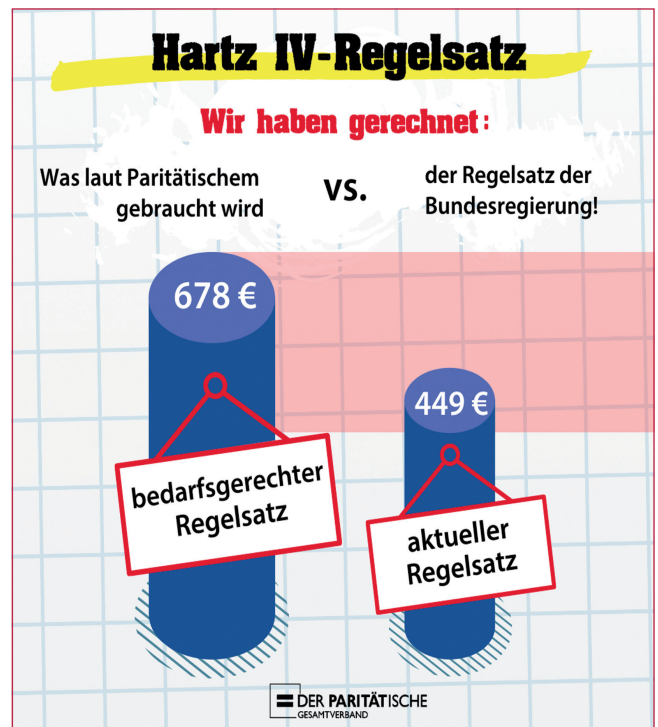
Studie belegt, dass Sanktionen nichts außer Einschüchterung bewirken

Eine vom gemeinnützigen Verein Sanktionsfrei e.V. in Auftrag gegebene Langzeitstudie, die das Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES) aus Berlin durchgeführt hat, hat untersucht, wie sich Sanktionen im Vergleich zu Sanktionsfreiheit auf Hartz IV-Beziehende auswirken. An der Studie mit einer Laufzeit von drei Jahren haben 585 zufällig ausgewählte Menschen teilgenommen. Die Teilnehmenden wurden dabei in zwei Gruppen aufgeteilt: In einer Gruppe wurde den Teilnehmer*innen alle Kürzungen anstandslos ersetzt, die das Jobcenter durch Sanktionen veranlasst hat. In der zweiten Gruppe, der Kontrollgruppe, war das dagegen nicht der Fall.

Die Ergebnisse der Studie, die Mitte September 2022 veröffentlicht worden ist, belegen nun deutlich, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass Menschen sich stärker um Arbeit bemühen. Dieses Ergebnis entspricht nicht dem allgemeinen Vorurteil, wonach Arbeitslose nur mehr getriezt und unter Druck gesetzt werden müssen, damit sie endlich eine Arbeit finden. Ebenso gibt die Studie keine Hinweise darauf, dass sich Betroffene beim Jobcenter renitent verhalten und sich gar nicht mehr um Arbeit bzw. Überwindung von „Hartz IV“ bemühen, wenn es keine Sanktionen mehr gibt.

Die stärkste Wirkung, die von Sanktionen ausgeht, ist dagegen laut der Studie die Einschüchterung und Stigmatisierung der Betroffenen. Diese fühlen sich vom Jobcenter kontrolliert und bestraft. Schon das Androhen von Sanktionen verstärkt bei den Betroffenen das Gefühl von Ausweglosigkeit und Vereinzelung. Dies könne sogar zu Krankheiten führen oder sie verstärken, so die Studie.

Die Studie des INES deutet ferner darauf hin, dass Hilfs- und Unterstützungsangebote viel eher eine Wirkung auf die Motivation der Betroffenen haben als Sanktionen. Viele Menschen, die Hartz IV beziehen, befinden sich nach Einschätzung der beteiligten Wissenschaftler*innen in problematischen Situationen. Sie benötigten neben oder vor der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt Unterstützung und gezielte Hilfen. Dafür brauche es geschultes Personal in den Jobcentern.



Der Verein Sanktionsfrei e.V. zieht aus den Ergebnissen der Studie den Schluss, dass Sanktionen im Rahmen der Einführung des „Bürgergeldes“ ganz abgeschafft werden müssten. Die bisherigen Gesetzentwürfe der Ampelkoalition würden jedoch an Sanktionen festhalten und nur graduelle Korrekturen bewirken können. Wer den Betroffenen wirklich helfen wolle ihre Lebensumstände zu verbessern, müsse auf Sanktionen und ihre Androhung verzichten.

Hier geht es zur ganzen Studie: <https://sanktionsfrei.de/studie>

Mehr Langzeitarbeitslose

In der Corona-Krise hat sich die Langzeitarbeitslosigkeit nach Feststellung der DGB-Abteilung Arbeitsmarktpolitik, die auf eine Sonderauswertung der BA zugreifen konnte, deutlich erhöht.

Ende 2021 gab es fast 980.000 Arbeitslose, die mindestens zwölf Monate arbeitslos waren. Im Dezember 2021 lag ihr Anteil an allen Arbeitslosen damit bei 42% - ein Anstieg von fast 12 Prozentpunkten gegenüber dem Anteil vor Beginn der Krise.

Während die Zahl der Entlassungen anstieg, verringerte sich der Umfang der erfolgreichen Arbeitsvermittlungen, ebenso fuhren die BA und die Jobcenter die Zahl der Weiterbildungen nach unten. Also wuchsen besonders die Zahl der älteren Arbeitslosen ab 50 Jahren und die derer ohne Ausbildung.